

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 06 vom 26. Jänner 2026

08. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in / AEP, 90 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm professionalisiert die Kenntnisse von Physiotherapeut_innen im Bereich Prävention, Regeneration und Rehabilitation im Kontext von Verletzung und Erkrankung. Der Schwerpunkt des Weiterbildungsprogramms liegt dabei auf dem Bewegungs- und Stützapparat.

Nach Abschluss des Weiterbildungsprogramms sind Absolvent_innen in der Lage, fachkundig Trainingsangebote für den Gesundheits-, Rehabilitations- und Präventionsbereich zu erstellen, zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Während des Weiterbildungsprogramms werden die aktuellsten Forschungsergebnisse der bewegungsbasierten Gesundheitsförderung diskutiert. Die wissenschaftlichen Fach- und Methodenkenntnisse werden erweitert, wodurch komplexe Problemstellungen in der Berufspraxis erfolgreich bearbeitet werden können.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- auf Grundlage aktueller Erkenntnisse und unter der Berücksichtigung genderspezifischer Charakteristika Beeinträchtigungen im orthopädischen und neurologischen Bereich differenzieren.
- Behandlungsmethoden im Bereich Prävention und Rehabilitation auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse diskutieren.
- wissenschaftlich fundierte Therapiekonzepte und aktuelle Interventionen der Prävention und Rehabilitation erstellen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramms dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird in deutscher Sprache abgehalten.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 06 vom 26. Jänner 2026

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Studiums auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Bereich der Physiotherapie
oder
- (2) Abschluss einer drei-jährigen Ausbildung im Bereich Physiotherapie.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das **Weiterbildungsprogramm** setzt sich aus nachfolgenden Modulen zusammen. In Modul 6 besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen. Die Hospitation kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 06 vom 26. Jänner 2026

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
Modul 2: Grundlagen von Prävention und Rehabilitation	9
Modul 3: Diagnostische Methoden	9
Modul 4: Pathophysiologie	9
Modul 5: Forschungsmethoden	9
Modul 6: Trainingstherapie I	9
Modul 7: Trainingstherapie II	9
Modul 8: Trainingspsychologie	9
Modul 9: Digitalisierung	9
Modul 10: Evidenzbasierte Methoden und neue Entwicklungen	9
Summe	90

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul 1: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens: Positive Absolvierung in Form einer schriftlichen Kursprüfung in jedem der 3 Kurse.

Modul 2: Grundlagen von Prävention und Rehabilitation: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Modul 3: Diagnostische Methoden: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Modul 4: Pathophysiologie: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Modul 5: Forschungsmethoden: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 06 vom 26. Jänner 2026

Modul 6: Trainingstherapie I: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Modul 7: Trainingstherapie II: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Modul 8: Trainingspsychologie: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Modul 9: Digitalisierung: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Modul 10: Evidenzbasierte Methoden und neue Entwicklungen: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung Akademische Expertin bzw. Akademischer Experte in Physiotherapie, Prävention und Rehabilitation, abgekürzt AEP, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.